



Auszug aus der Niederschrift über die 23. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.07.2022
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:50 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

3. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid

3.1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung

Sachverhalt:

Den Ausschussmitgliedern werden die Anträge aus der laufenden Verwaltung (hier: Geschäftsordnung der Stadt Langenzenn § 13 Abs. 2 Nr. 4) mitgeteilt:

- Antrag zur Nutzungsänderung von Gewerbe in Wohnfläche auf dem Grundstück Hardgraben 3 a
- Antrag zur Errichtung von zwei Terrassenüberdachungen auf dem Grundstück Stuttgarter Str. 31
- Tekturantrag zum Neubau eines Wägegebäudes auf dem Grundstück Am Galgenberg
- Antrag zur Errichtung von zwei Terrassenüberdachungen auf dem Grundstück Reichenberger Str. 29
- Antrag auf Teilabriss eines Gebäudes und Umbau zu einem Dreizimmerbungalow auf dem Grundstück Puschendorfer Str. 5
- Antrag zur Verglasung einer vorhandenen Balkonüberdachung auf dem Grundstück Nürnberger Str. 26
- Tekturantrag zur Umnutzung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle zu einer Pferdepenion auf dem Grundstück Peterstrich
- Antrag auf Abweichung zum Rückbau eines Gebäudes auf dem Grundstück Alte Zennstr. 4
- Antrag zur Umnutzung von Gewerbe zu Wohnung und Ausbau Dachgeschoss auf dem Grundstück Wasenmühlweg 1
- Bauvoranfrage zur Betreuung eines Kranlagerplatzes auf dem Grundstück Nähe Ziegenberg
- Antrag zum Dachgeschossumbau und Neubau einer Garage auf dem Grundstück Deberndorfer Str. 6
- Bauvoranfrage zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Keidenzeller Str. 2
- Bauvoranfrage zur Errichtung einer Lager- und Maschinenhalle auf dem Grundstück Keidenzeller Str. 2

- Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fürther Str. 26
- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Verlegung von Rohren auf dem Grundstück Nähe Alte Zennstraße
- Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Nähe Langenbergweg
- Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Langenbergweg
- Antrag zur Errichtung einer doppelseitigen, beleuchteten Werbeanlage auf dem Grundstück Nähe Raindorfer Weg
- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abriss des Toilettenturms auf dem Grundstück Hindenburgstr. 46
- Antrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohnungen, Tiefgarage (8 Stellplätze) und 6 Stellplätze auf dem Grundstück Nähe Ziegenberg

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

<p>3.2. Antrag auf Vorbescheid zur Bebaubarkeit einer Teilfläche des Grundstückes Reichenberger Str. 35</p>
--

Sachverhalt:

Antrag auf Vorbescheid zur Bebaubarkeit einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 1136/1, Gemarkung Langenzenn.

Die Teilfläche des Grundstückes 1136/1 befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche dargestellt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

<p>3.3. Antrag auf Isolierte Befreiung zum Bau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Rothenburger Str. 4</p>

Sachverhalt:

Antrag auf Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Doppelgarage und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Aufstellfläche und der Dachform auf dem Grundstück Flur-Nr. 892/2, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt für die Aufstellfläche gemäß § 4 Abs. 2 des Bebauungsplanes, sowie der Stellplatzsatzung der Stadt Langenzenn nicht das gemeindliche Einvernehmen.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3.4. Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Nähe Hammerschmiede

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Flur-Nr. 190/1, Gemarkung Keidenzell.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3.5. Voranfrage zur Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung auf dem Grundstück Lohmühle 39

Sachverhalt:

Voranfrage zur Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung mit Anbau eines Wintergartens und Errichtung eines Pools auf dem Grundstück Flur-Nr. 1168, Gemarkung Horbach.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3.6. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Tektur des Antrags aus 2015 zur Erweiterung der Biogasanlage auf dem Grundstück Würzburger Straße 55; sowie Antrag auf Erteilung einer beschr. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Hardgraben

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Tekturantrag zur Erweiterung der Biogasanlage auf dem Grundstück Würzburger Straße 55 sowie ein Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Hardgraben vor. Das Landratsamt Fürth hat die Stadt Langenzenn um Stellungnahme gebeten.

Das Ingenieurbüro Miller, Nürnberg hat eine technische Prüfung und Stellungnahme zum Vorhaben durchgeführt und ausgearbeitet.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss billigt bzw. genehmigt vollinhaltlich den vom Ingenieurbüro Miller, Nürnberg erarbeiteten vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme (Schreiben an das Landratsamt Fürth).

Das entsprechende Schreiben ist dem Landratsamt Fürth zuzustellen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Bauleitplanung

4.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Tierfriedhof"; hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist das Anliegen eines Bestattungsinstituts, einen Tierfriedhof im Stadtgebiet zu betreiben.

Der dazu vorgesehene Bereich befindet sich angrenzend an den bestehenden Waldfriedhof Langenzenn und wird im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt vom 24.04.2018 als Erweiterungsfläche für den Friedhof dargestellt.

Für die Nutzung dieser Fläche besteht somit noch keine baurechtliche Genehmigung. Für die Zielsetzung der Errichtung eines Tierfriedhofes ist Aufstellung eines Bebauungsplans ist demnach erforderlich.

In der Sitzung des Stadtrats vom 22.02.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans eingeleitet.

Die Aufstellung erfolgt im Regelverfahren. In der Zeit vom 06.05.2022 bis 10.06.2022 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Behörden haben sich während der Frist zur Stellungnahme nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann.

- Landesbund für Vogelschutz Kreisgruppe Fürth
- Bund Naturschutz Ortsgruppe Langenzenn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Fürth
- Gemeinde Puschendorf
- Kreisjugendring Fürth-Land
- Staatliches Schulamt
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Fürth GmbH
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erlangen
- Bayerischer Bauernverband
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Regierung von Mittelfranken, Fachberater Band- und Katastrophenschutz
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- Kreisheimatpfleger Georg Lang, Großhabersdorf
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a.d. Aisch

- Fischereiverband Mittelfranken
- BDS-Gewerbeverband Bayern e.V.
- Stadt Langenzenn Liegenschaftsamt
- Stadt Langenzenn Klima- und Umweltkoordination

Folgende Behörden haben der Planung ohne weitere Hinweise und Einwendungen zugestimmt:

- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen; Schreiben vom 13.06.2022:
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.
Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.
Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und —schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juni 2022).

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

- PLEdoc GmbH; Schreiben vom 12.05.2022
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:
 - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
 - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
 - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
 - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
 - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
 - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
 - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
 - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
 - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
 Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Schreiben vom 09.05.2022
Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Stadt Langenzenn keine Bedenken.
Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.
Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.
- Gemeinde Großhabersdorf, Schreiben vom 06.05.2022
Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Großhabersdorf gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 79 „Tierfriedhof“ der Stadt Langenzenn keine Einwände erhoben werden.

- Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 19.05.2022
 Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.
 Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Langenzenn als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist.
 Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.
- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 18.05.2022
 Bei der oben genannten Beteiligung der Behörden werden die vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt.
- Staatliches Bauamt, Nürnberg, Schreiben vom 23.05.2022
 Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwendungen.
- Zweckverband zur Wasserversorgung, Dillenberggruppe, Schreiben vom 11.05.2022
 Unsere wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch den Bebauungsplan Nr 79 "Tierfriedhof" nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.
- Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Schreiben vom 11.05.2022
 Von der geplanten Maßnahme sind weder bestehende, noch derzeit geplante Leitungen, Wasserschutzgebiete oder sonstige Anlagen des Zweckverbandes WFW berührt.
 Der Zweckverband WFW erhebt keine Einwände gegen Bebauungsplan Nr. 79 „Tierfriedhof“ der Stadt Langenzenn und verzichtet bei unverändertem Geltungsbereich auf eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren.
- Infra Fürth GmbH, Schreiben vom 09.05.2022
 Seitens der infra fürth gmbh bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
 Innerhalb des Instruktionsgebietes befinden sich keine Strom-, Gas- und Wasserleitungen der infra fürth gmbh.
- Immobilien Freistaat Bayern, Schreiben vom 10.05.2022
 Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.
- Markt Cadolzburg, Schreiben vom 09.05.2022
 Gegen den o. a. Bebauungsplan werden seitens des Marktes Cadolzburg keine Einwände erhoben, Belange des Marktes werden nicht berührt.
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf, Schreiben vom 06.05.2022
 Seitens unserer beiden Gemeinden bestehen keine Einwendungen gegen die o. g. Bauleitplanung.
- N-Ergie Netz GmbH, Schreiben vom 06.05.2022
 Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant.
 Gegen die oben genannte Maßnahme besteht von unserer Seite kein Einwand.
 Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.
- Regierung von Oberfranken, Bergamt; Schreiben vom 31.05.2022
 Bezüglich des o.g. Vorhaben werden von der Regierung von Oberfranken —Bergamt Nordbayern- keine Einwände erhoben.

- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Schreiben vom 06.05.2022
Aus Sicht der Gemeinden Veitsbronn und Seukendorf bestehen gegen o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.
- Bundeswehr für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 06.05.2022
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
- Markt Emskirchen, Schreiben vom 09.05.2022
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.
Interessen des Marktes Emskirchen sind hier nicht berührt, sodass keine Einwände erhoben werden.
Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung des Projekts Tierfriedhof.
- Fernwasserversorgung Franken, Schreiben vom 09.05.2022
Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme außerhalb unseres Verbandsgebietes liegt.
Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.
- Handwerkskammer Mittelfranken, Schreiben vom 23.05.2022
Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
Beachtung der Belange der Wirtschaft gern. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
Keine eigenen Planungen und Maßnahmen
- IHK Nürnberg für Mittelfranken, Schreiben vom 08.06.2022
Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.
Durch die vorliegende Ausweisung für das Vorhaben eines Tierfriedhofs sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.
- Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 18.05.2022
Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:
In der Stadt Langenzenn soll der Bebauungsplan Nr. 79 für die Etablierung eines Tierfriedhofes aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,4 ha. Als Art der baulichen Nutzung soll eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Tierfriedhof“ festgesetzt werden. Der Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche dargestellt.
Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben von 07.06.2022
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche

Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

- HBE, Handelsverband Bayern e.V., Schreiben von 09.05.2022
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen von Seiten des Handelsverbandes Bayern e.V. keine Bedenken.
- Tennet TSO GmbH, Schreiben vom 06.05.2022
Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Es folgen Stellungnahmen, für die eine Abwägung durch die Stadt zu erfolgen hat:

Stadtwerke Langenzenn:

Die Stadtwerke Langenzenn sind Netzbetreiber für Strom und Wasser, in dem entsprechenden Gebiet liegen evtl. Wasserleitungen sowie Niederspannungskabel der Stadtwerke. Wir bitten — wie üblich — um rechtzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von rd. 0,41 ha betroffen.

Der Verlust an Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend um besonders ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit einer Ackerzahl von 50 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vor. Ackerböden im Landkreis Fürth liegen als Vergleich bei Ackerzahlen von 44 Bodenpunkten.

Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff innerhalb des Plangebietes mit der Anlage von Park- und Grünanlagen sowie der Anlage von Gebüch- und Heckenstrukturen ausgeglichen werden. Dabei wird eine deutliche Überkompensation in Höhe von 28924 Wertpunkten erzielt.

Diese Überkompensation fordern wir in das gemeindliche Ökokonto der Stadt Langenzenn zu buchen, um damit für andere Baumaßnahmen für eine Ausgleichsbuchung zur Verfügung zu stehen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Ein möglichst geringer Flächenverbrauch wird bereits durch die Standortwahl berücksichtigt und dadurch der sparsame Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Der gewählte Standort liegt unmittelbar angrenzend zu einem bestehenden Friedhof, wird weiterhin begrenzt durch die Zufahrtsstraße und den nahe gelegenen Wald. Die verlorengelassene landwirtschaftliche Nutzfläche ist damit ohnehin relativ schwerer zu bewirtschaften.

Die Informationen zur Bodenqualität werden im Umweltbericht ergänzt.

Die Begründung enthält bereits einen Hinweis auf die Verwendung der nicht erforderlichen Wertpunkte.

Eine Änderung der Planung ist darüber hinaus nicht veranlasst.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Bereich Forsten, Neustadt/Aisch

Forstliche öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Landratsamt Fürth, Zirndorf

Abteilung 4 SG 42 Naturschutz Technik:

Artenschutz

Die unter Punkt 5 A 5.4.5 getroffenen Annahmen, es würden sich aufgrund der Planung keine Kulisseneffekte ergeben ist fachlich nicht haltbar, dann nicht nur Bauwerke, sondern auch Bäume und Hecken sind als Vertikalstrukturen in der Lage Störwirkungen auf Offenlandarten auszuüben.

Ermittlungen des Ausgleichsbedarfs:

Der reduzierte Planungsfaktor ist mit 20 % zu hoch angesetzt. Gem. Anlage 2 des Leitfadens für Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2021) sind nur die in Tab. 2.2 aufgeführten Maßnahmen zur Anrechnung beim Planungsfaktors geeignet (5 % Abschlag je Maßnahme).

Hier ließe sich das fachlicher Sicht lediglich die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen mit 5 % Abschlag anrechnen. Die Eingrünung ist nicht geeignet den Planungsfaktor zu verbessern, denn dieser zielt auf die Optimierung der Planung durch Vermeidungsmaßnahmen ab, die Eingrünung ist jedoch als Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des Eingriffs und Ausgleichs des Schutzgutes „Landschaftsbild“ zu bewerten (vgl. Leitfaden, S. 20)

Ermittlung des Ausgleichsumfanges

Bei der Bilanzierung des Ausgleichsumfanges wurde kein Time-Lag für die lange Entwicklungszeit eines Baumbestandes alter Ausprägung eingerechnet, für diesen Nutzungstyp muss ein Abschlag von 3 WP eingerechnet werden. Ebenfalls ist die gesamte Fläche A bilanziert, tatsächlich aufgewertet werden können nur Flächen, die nicht mit Wegen überplant sind.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Tatsache, dass zusätzliche Vertikalstrukturen entstehen wird zugestimmt. Dennoch kommt es aufgrund der bereits vorherrschenden Ausstattung (Bäume und Gebäude) um das Plangebiet nicht zu zusätzlichen Störeffekten, da sich im Umfeld der Planung bereits zahlreiche Vertikalstrukturen befinden, die bereits jetzt Kulisseneffekte erzeugen. Der Passus unter Punkt A 5.4.5 wird entsprechend redaktionell angepasst.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Planungsfaktor wird angepasst und liegt nun bei 5% entsprechend der Einwendung.

Für den BNT (Biotopnutzungstyp) P12-UP00BK wird entsprechend der Einwendung ein Time-Lag von 3 WP angesetzt. Da der BNT „P12“ gemäß BayKompV als Komplex zu erfassen ist, erfolgt keine Differenzierung nach befestigten und unbefestigten Flächen.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die geplanten 5 m zur Eingrünung mittels 3-reihiger Hecke sind zu knapp veranschlagt. Um die gewünschte natürliche Entwicklung inkl. Krautsaum zu ermöglichen sind rund 7m Heckenbreite nötig. Dies gilt insbesondere, da eine Anerkennung von Ökopunkte angestrebt wird.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Eine 3-reihige Heckenpflanzung mit einer Breite von 5m wird als ausreichende und verhältnismäßige Aufwertungsmaßnahme erachtet. Eine Änderung der Planung ist an dieser Stelle nicht veranlasst.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in der Artenliste „Bäume“ aufgeführten Arten unterliegen größtenteils dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Für alle dem FoVG unterliegenden Baumarten erstreckt sich der Anwendungsbereich forstlicher Herkunftsgebiete auch auf Pflanzgut, dass nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist. Die Einteilung der Herkunftsregionen richtet sich nicht nach

den Maßgaben gebietsheimischer Gehölze, sondern gem. Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgH).

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Festsetzung, sowie die Begründung eingearbeitet.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Zu Ökokonto:

Das Anlegen einer parkartigen Struktur ist aus fachlicher Sicht nicht zur Anerkennung als Ökokonto-Maßnahme geeignet, da durch die intensive Pflege der Wiesenflächen und des Baumbestandes eine natürliche Entwicklung der Flächen ausgeschlossen sind.

Rechtsgrundlagen

1Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik:

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), Anlage (zu § 2 Nr 1)

FoVHgH

§ 44 BNatSchG

Anlage 4.1 Spalte 6 BayKompV

§ 1a BauGB

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Nach § 14 (1) und (2) BayKompV Als Ökokontomaßnahmen kommen insbesondere dauerhafte Maßnahmen gemäß Anlage 4.1 Spalte 6 und Anlage 4.2 Spalte 5 in Betracht. Die Ökokontomaßnahme muss eine Aufwertung von mindestens 15 000 Wertpunkten erbringen oder die Ökokontofläche mindestens 2 000 m² umfassen, bei besonderer ökologischer Bedeutung der Maßnahmen, insbesondere bei hoher Wertigkeit des Ausgangszustands, in begründeten Fällen auch weniger.

Die Aufwertung beträgt mehr als 15.000 WP und besitzt eine Flächengröße größer als 2.000 m².

In Bezug auf die „Eignung der Ökokontomaßnahme“ wird auf Anlage 4.2 Spalte 5 der BayKompV verwiesen:“ Maßnahmen zum Erosionsschutz durch Anlage naturnaher Strukturen“ oder „Verminderung der Bewirtschaftungsintensität durch Extensivierung (z.B. durch Neuanlage von Dauergrünland).“

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Landratsamt Fürth, Zirndorf

Abteilung 1 - SG 13 - Abfallwirtschaft:

Hinweis:

Mit den eingereichten Planunterlagen besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier und Gelbe Tonne) hat an der nächsten öffentlichen (Für Schwerlastverkehr geeigneten) Straße zu erfolgen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Landratsamt Fürth, Zirndorf

Abteilung 4 - SG 41 - AB 412 - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Gegen die Aufstellung des BPL Nr. 79 „Tierfriedhof“ bestehen keine Einwände.

Sofern Niederschlagswasser versickert werden soll, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sollten die Vorgaben der NWFreiV überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen. Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Ein entsprechender Hinweis wird auf das Planblatt aufgenommen.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Landratsamt Fürth, Zirndorf

Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik:

Ein Bebauungsplan muss gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug gemeistert werden können. Werden die Verbotstatbestände in der Bauleitplanung nicht ausreichend bewältigt, können sich bei der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse ergeben. Vor dem Hintergrund, dass Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich („Erforderlichkeit der Bebauungsplanung“ im Sinne von §1 Abs. 3 S. 1 BauGB) und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren notwendig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich im Rahmen der Abwägung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB) zu berücksichtigen. Die Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§44 bis 47 BNatSchG) sind jedoch abwägungsfest (Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht). Das bedeutet, dass die in § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG enthaltenen Verbote nicht „weggewogen“ werden können.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Im Zuge der Begründung zum Bebauungsplan wurde das Vorhabengebiet auf mögliche Habitateignungen für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie geprüft.

Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine Arten des Anhang IV betroffen sind.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Landratsamt Fürth, Zirndorf

Abteilung 4 - Bauwesen - SG 45 (Kreisbaumeister):

Grundsätzlich ohne Einwände.

Es wird empfohlen, zu überprüfen, ob die Parkierungsmöglichkeiten im Bestand ausreichen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

In der Stellplatzsatzung der Stadt Langenzenn sind keine Vorgaben für Friedhöfe enthalten. In der Anlage zur Bay. GaStellV wird der Stellplatzbedarf für Friedhöfe mit 1 Stellplatz je 1.500m² Grundstücksfläche, mind. 10 Stellplätze angegeben.

Die Fläche bestehender Friedhof und Plangebiet beträgt ohne die bestehenden Stellplätze ca. 15.000 m².

Es sind deutlich mehr als 10 Stellplätze vorhanden, sodass die Parkierungsmöglichkeiten im Bestand als ausreichend erachtet werden können.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Tierfriedhof 1 besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden, soweit diese einschlägig sind.

Anlage: Merkblatt Bebauungspläne Aufstellung)

Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - gemäß Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (Punkte Art. 1 BayFwG: abwehrender Brandschutz, Technischer Hilfsdienst, Bereitstellung von Löschwasserversorgungsanlagen bereitstellen und unterhalten, Vorbeugender Brandschutz) - grundsätzlich folgende, allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und durchzuführen:

Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 (letzte Änderung November 2006) und W 405 (letzte Änderung 2008) - auszubauen oder anzupassen. Zur Bemessung der Löschwassermenge gem. DVWG 405W ist aus Sicht der Feuerwehr immer von einer mittleren Brandausbreitung auszugehen.

Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen: In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, spätestens allerdings nach 150 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen. Bezüglich der Löschwasserrückhaltung sind die für den Gewässerschutz zuständigen Stellen (insbesondere Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bzw. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Fürth) zur Festlegung der eventuell notwendigen Löschwasserrückhalttemenge einzuschalten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können (Hinweis: Planung nach RAS2006). Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t zulässige Gesamtmasse bzw. mind. 10 t Achslast ausgelegt sein. Hierzu wird ergänzend als Planungshilfe auf die Technische Baubestimmung "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" Fassung Juli 2007 hingewiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Bay BO) sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei mehr als 50 m muss auf Privatgrundstücken eine Feuerwehrezufahrt gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erstellt werden.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" (entsprechend den Müllfahrzeugen) auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 21 m erforderlich DIN EN 1846-2 (Feuerwehrfahrzeuge - Allgemeine Anforderungen), welcher durch Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) freizuhalten ist. Notwendige Parkflächen sollten außerhalb des Wendekreises angelegt werden.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen, gemäß Art. 31 der BayBO, muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Hubrettungsgerät verfügt.

Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen bis 8 m, senkrecht ab Geländeoberkante gemessen, sind dies tragbare Leitern der Feuerwehr. Oberhalb von 8 m ist ein genormtes Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr notwendig. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß dürfen die notwendigen Fenster max. 1 m von der Traufkante des Daches entfernt sein.

Die Mindestabstände von Gebäuden und Verkehrswegen zu Hochspannungs-Freileitungen, gemäß der Bemessen nach EN 50341, um Gefährdungen und Brandgefahr auszuschließen, sind zwingend einzuhalten.

Feste Dächer (Neigung > 15°) mind. 3 m

Feste Dächer (Neigung ≤ 15°) mind. 5 m

Verkehrsanlagen mind. 6 m

Die genauen Abstände sind beim zuständigen Energieversorgungssträger zu erfragen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Vorgaben der Kreisbrandinspektion werden als Hinweis auf das Planblatt aufgenommen.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Allgemein

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.

Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden.

Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Bodenschutz

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Grundwasserschutz

Zur Wahrung des Grundwasserschutzes sind die Vorgaben des "Hygieneleitfaden Friedhöfe" des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit LGL vom April 2022 zu beachten. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sind insbesondere die Vorgaben im Kapitel "Begräbnisplätze, Bodenbeschaffenheit und Grundwasserverhältnisse" zu beachten. Gemäß Übersichtsbodenkarte sind die Böden im Plangebiet (Braunerde u. Pseudogley-Braunerde aus lößlehmdominierter Deckschicht über lehmiger bis toniger Verwitterung der Lehrbergschichten) durch Staunässe geprägt. Es stehen gemäß geologischer Karte die gering durchlässigen Ton-/Mergelgesteine der Lehrbergschichten an. Erdbestattung müssen derart erfolgen bzw. sind derart auf die Untergrundverhältnisse abzustimmen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers durch Zersetzungsprodukte oder Krankheitserreger entstehen. Hierzu sind die Untergrundverhältnisse (Bodenbeschaffenheit/Grundwasserflurabstand) zu erkunden, um bei ungünstigen Bodenverhältnissen, z.B. durch Grabbelüftungs- oder Grabhilfssysteme, den Grundwasserschutz zu wahren.

Gewässer

Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes werden als Hinweis auf das Planblatt aufgenommen.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Miller Ingenieurbüro

Zu den Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 79 „Tierfriedhof auf die städtische Abwasseranlage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

im Tieftalweg südlich des Bebauungsplanes verläuft ein städtischer Abwasserkanal DN 400. Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan vom 09.05.2022 des TB Markert, Nürnberg, sieht die Entwässerungskonzeption des Baugebietes die Rückhaltung, Versickerung und oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser in ausreichendem Maße vor.

Ein Anschluss an den städtischen Abwasserkanal ist nicht geplant.

Die Abwasseranlage der Stadt Langenzenn ist daher von der Maßnahme nicht betroffen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

Landratsamt Fürth **Veterinäramt, Zirndorf**

Mit Mail vom 05.05.2022 bat Ihr Stadtplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro im Namen der Stadt Langenzenn um Stellungnahme im Zusammenhang mit der Vorentwurfsfassung des Bauleitplans zur Errichtung eines Tierfriedhofs auf Flurnummer 2012, Gemarkung Langenzenn.

Tierfriedhöfe bedürfen einer Genehmigung nach Art. 19 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. § 27 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV).

Eine Genehmigung des Tierfriedhofs durch die Kreisverwaltungsbehörde kann erteilt werden, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Ausschließliches Vergraben von einzelnen Heimtieren.
- TSE (Transmissible spongiforme Enzephalopathien (Prionerkrankungen bei Mensch und Tier)) verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.
- Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein; das heißt, der Platz zum Vergraben muss von der Kreisverwaltungsbehörde hierfür besonders zugelassen bzw. ausgewiesen sein („Kleintierfriedhof“) oder es muss sich um eigenes Gelände des Vergrabenden handeln [entsprechende Auflage kann entfallen, wenn die Stadt Langenzenn als Grundeigentümerin den Tierfriedhof unterhält und keine diesbezüglichen Planungs-änderungen mehr erfolgen].
- Das Gelände muss umfriedet und mit einem abschließbaren Tor versehen werden. Die Umfriedung ist dabei so zu gestalten, dass Wildtiere nicht auf das Gelände gelangen können, um ein Ausgraben der Kadaver zu verhindern.
- Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden [entsprechende Auflage kann angesichts Punkt A 5.5 der Begründung mit Umweltbericht des oben genannten Büros und dadurch, dass öffentliche Wege laut Lageplan nicht tangiert werden, entfallen, wenn keine Planungsänderungen mehr erfolgen].
- Die Heimtierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind. § 26 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

- Die Tierkörper sind unverzüglich nach den in der Genehmigung genannten Vorgaben zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt (außer in entsprechend zugelassenen Betrieben).
- Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt.
- Reinigung und Desinfektion von Gegenständen, die mit den zu vergrabenden Tierkadavern in Berührung gekommen sind.
- Es sind Aufzeichnungen zu führen über die Lage der Gräber, die darin bestatteten Tiere, die Anschrift des jeweiligen Tierhalters und das Bestattungsdatum.
- Nach Schließung des Tierfriedhofs ist für mehrere Jahre keine andere Nutzung des Geländes zulässig. Die Länge von „Ruhezeiten“ ist von den örtlichen Gegebenheiten (Boden, Klima, Feuchtigkeit, etc.) abhängig und so zu bemessen, dass eine vollständige Verwesung der Tierkörper gewährleistet ist.
- Sofern eine „Umbettung“ stattfinden soll und die Ausgrabung vor Verwesungsende erfolgt, sind die Überreste immer noch zu beseitigende tierische Nebenprodukte der Kategorie 1. Die Beseitigung kann erneut durch Vergraben gem. Art. 19 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. § 27 Abs. 3 der TierNebV geschehen. Ein vorheriger Transport der TNP wäre unter Einhaltung der Vorgaben der Artt. 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ebenfalls zulässig.

Ergänzende Hinweise:

- Eine Ausgrabung von Überresten durch den ehemaligen Tierbesitzer selbst sollte durch den Betreiber wegen tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Aspekten grundsätzlich nicht genehmigt werden.
- Während der Geschäftszeiten ist jederzeit und ohne Vorankündigung die Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch das Veterinäramt des Landratsamtes Fürth zu dulden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Vorgaben des Veterinäramtes werden als Hinweis auf das Planblatt aufgenommen.

einstimmig beschlossen Dafür: 6 Dagegen: 0

(Stadtrat O. Vogel und Stadtrat Roscher sind zur Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

<p>4.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Tierfriedhof"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</p>
--

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss hat unter Tagesordnungspunkt 4.1 über die eingegangenen Stellungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beraten und Beschluss gefasst.

Aufgrund der Änderungen, die sich aus der Abwägung ergaben, wurde der Planentwurf mit Begründung entsprechend für die förmliche Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB angepasst.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 79 „Tierfriedhof“ in der Fassung vom 12.07.2022 und beschließt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung und das Planungsbüro TB MARKERT werden weiter damit beauftragt, die Bekanntmachung über Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung erlassen, die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchführen und dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss die Stellungnahmen zur weiteren Beschlussfassung zuleiten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 6 Dagegen: 0

(Stadtrat O. Vogel und Stadtrat Roscher sind zur Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

4.3. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Beim Weißen Stein"; hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses
--

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn beschloss in seiner Sitzung am 28.06.2022 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Beim Weißen Stein“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zur Baurechtschaffung für die Erweiterung der vorhandenen Kindertagesstätte.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst das Flurstück Nr. 1016/8 in der Gemarkung Langenzenn, im Süden von Langenzenn, nördlich der Berliner Straße und westlich der Thüringer Straße. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1.390 m² (0,1 ha).

Das westlich angrenzende Flurstück Nr. 1016/9, Gmkg. Langenzenn wird aktuell als Freifläche der Kindertagesstätte genutzt. Da die Nutzung dieses Flurstücks auch weiterhin für den Kindergarten vorgesehen ist, soll geprüft werden, ob dieses mit zu überplanen ist und ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt werden sollte. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist dieses Grundstück bisher als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, womit die Nutzung für den Kindergarten auch allgemein zulässig ist.

Die überbaubare Grundstücksfläche auf den westlich liegenden Flurstücken Nrn. 1016/9, 1016/10 und 1016/11, jeweils Gmkg. Langenzenn ist über ein flurstückübergreifendes Baufenster festgesetzt. Darüber hinaus ist im fraglichen Bereich eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Eine Aufnahme des Flurstücks 1016/9 in den Geltungsbereich mit einer einhergehenden Überplanung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ würde dazu führen, dass die vorhandene Baugrenze auf dem dann außerhalb des Änderungsbereichs liegenden Flurstück nicht geschlossen wäre, sondern offen an der Grundstücksgrenze enden würde.

Eine Überplanung des fraglichen Flurstücks scheint daher nur im Zusammenhang mit einer Überplanung der Flst. Nrn. 1016/10 und 1016/11, jeweils Gmkg. Langenzenn sinnvoll.

Da für die vorgesehene Erweiterung des Kindergartens die Erweiterung des Änderungsbereichs entbehrlich ist, kann an der bisherigen Abgrenzung festgehalten werden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.4. Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Langenzenn; hier: Anträge zur Ausweisung von Agri- und Freiflächenphotovoltaikanlagen
--

Sachverhalt:

In der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 28.06.2022 konnten folgende Anträge (hier: Antrag C und J) nicht abschließend behandelt werden.

Die entsprechenden Beschlussfassungen wurden vertagt.

Antrag C

Antrag vom 22.10.2021 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1382, 1385, Gemarkung Horbach.

Aufgrund des Hinweisschreibens zum Grundsatzbeschluss wurde der Antrag geändert.

Neuer Antrag vom 19.05.2022 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken Fl-Nr. 1382, 1385, Gemarkung Horbach. (Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes).

Zur geplanten Errichtung einer Agri-PV- Anlage liegt der Verwaltung nunmehr ein entsprechendes Konzept vor. Dieses wurde ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Antrag zu.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung einer entsprechenden Bauleitplanung beauftragt.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

Antrag J

Antrag vom 15.06.2020 auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstück Fl.-Nr. 1377, Gemarkung Horbach. (Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes)

Die Verwaltung teilt mit, dass die gemittelte Bodenbonität über 40 ermittelt wurde.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss lehnt den Antrag aufgrund der Bodenbonität ab. (Die gemittelte Bodenbonität liegt über 40).

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte

Es liegen keine Berichte vor.

6. Löschwasserversorgungsanlage Langenzenn – Optimierung der Löschwasserversorgung; hier: Maßnahmenpaket und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Die Maßnahmen zur Optimierung der Löschwasserversorgung (Masterplan) für das Stadtgebiet Langenzenn und die Außenorte wurden dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in den vergangenen Jahren bereits vorgestellt. Aufgrund von städtebaulichen Entwicklungen sind inzwischen Änderungen und Anpassungen vorgenommen worden.

Inzwischen wurden bereits mehrere Maßnahmen gemeinsam mit den Stadtwerken erfolgreich durchgeführt.

Bei der Erschließung des BG 59 wurde durch die Errichtung eines Schachtbauwerks die hydraulische Verbindung zwischen Horbach und der Hochzone hergestellt, im Jahr 2021 wurde ein vergleichbares Bauwerk im Kreuzungsbereich Nürnberger Straße / Raindorfer Weg errichtet, das die hydraulische Verbindung zwischen Hochbehälter und Alizberg-Zone ermöglicht.

Beide Maßnahmen sorgen dafür, dass die kalkulierten Löschwassermengen gesichert vorhanden sind.

Für die Zeitraum 2022 und 2023 stehen u.a. nachfolgende Maßnahmen an:

- 2022: *Schachtbauwerke im GE V* (Optimierung der hydraulischen Verbindung und Löschwasserversorgung für die Außenorte Heinersdorf, Laubendorf und Lohe)
- 2022: *Optimierung Lohmühle*
- 2023: *Hardhof* (Löschwasserbehälter)
- 2023: *Laubendorf* (Löschwasserbehälter und Entnahmestelle mit Unterquerung der Bahnlinie)

Eine wesentliche Maßnahme, die auch die Maßnahme „Laubendorf“ unter Umständen positiv beeinflusst, ist das Schachtbauwerk im GE V. Hierfür ist eine Zusammenarbeit mit dem Versorger Dillenbergruppe notwendig.

Daher wurden zuletzt nochmals unterschiedliche Alternativen durch das Ingenieurbüro Miller, Nürnberg überprüft und bewertet. Die Zusammenstellung der Alternativen liegt als Anlage 1 bei.

- *Alternative 1 – Schachtbauwerke*
- *Alternative 2 – Löschwasserbehälter*
- *Alternative 3 – Nutzung des RRB 15 als Löschteich*

Die Bewertung sieht die Alternative 3 unwirtschaftlich und technisch nicht sinnvoll an.

Bei der Alternative 1 handelt es sich um die wirtschaftlichste Variante, sowohl in Bezug auf die Investitionskosten, als auch im Hinblick auf den künftigen Unterhalt. Auch bei einer Erweiterung des GE V in östlicher Richtung fallen keine weiteren Investitionen für die Löschwasserversorgung an.

Möglicherweise führen bereits die Arbeiten an den Schachtbauwerken zu einer derartigen Verbesserung, dass die geplanten Maßnahmen in Laubendorf nicht benötigt oder zumindest in einem kleineren Umfang erforderlich werden.

Auch die Trinkwassergrundversorgung wird bei dieser Alternative optimiert.

Eine aktuelle Kostenermittlung (Preisstand März 2022) beziffert die Gesamtkosten für die Schachtbauwerke auf brutto 280.000 Euro

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Fortführung der vorliegenden Konzeptplanung zur Optimierung der Löschwasserversorgung für die Jahre 2022 und 2023.

Für den Bereich GE V kommt die Alternative 1 – Schachtbauwerke zur Ausführung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Baumaßnahmen auszuschreiben.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7. Verkehrsangelegenheiten

7.1. Zollnerstraße; hier: Anfrage zur Errichtung eines Verkehrsspiegels

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt eine erneute Anfrage zur Errichtung eines Verkehrsspiegels vor.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 beschlossen keinen Spiegel zu errichten.

2019 wurde eine Stellungnahme der Verkehrsfachbehörden eingeholt. Die Situation hat sich seitdem nicht verändert, sodass eine erneute eingehende Prüfung und verkehrsrechtliche Betrachtung unterbleiben kann. Die Verkehrsfachbehörden stehen und standen grundsätzlich einer Aufstellung eines Verkehrsspiegels nicht entgegen, da die Entscheidung über Spiegel durch den Straßenbaulastträger zu erfolgen hat, weisen aber auf die Schwächen von Verkehrsspiegeln hin, die möglicherweise gefährliche Situationen im Straßenverkehr begünstigen könnten (verzerrtes Bild, beschlagene Spiegel etc.)

Aus Sicht des Straßenbaulastträgers kann eine Aufstellung nicht empfohlen werden, alle Fahrzeuge die aus der Flurstraße in die Zollnerstraße einfahren können ca. 60 m nach rechts und ca. 80 m nach links einsehen, ohne die Blockmarkierung zu überfahren. Auch parkende Fahrzeuge beeinträchtigen die Sicht in beide Richtungen nicht.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung im Januar 2016 sowie im November 2017 diesen Antrag, der im Rahmen der Bürgerversammlung gestellt wurde, 2016 sowie auch 2017 abgelehnt hat.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Die Beschlüsse von Januar 2016 und November 2017 und April 2019 werden aufrechterhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche verkehrsberuhigende Maßnahmen für die Zollnerstraße zu prüfen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8. Mitteilungen

8.1. Aktuelle Baustellen/Verkehrssperrungen

Sachverhalt:

Die Verwaltung informiert über aktuelle Baustellen/Verkehrsvollsperrungen im Stadtgebiet:

Vollsperrung Ziegelstraße von Hs.-Nr. 33 bis Fabrikstraße 20 voraussichtlich vom 11.07.-12.09.2022

Die Fabrikstraße wird ab dem 11.07. bis voraussichtlich 12.09.2022 wegen dem Neubau einer Wasserleitung inkl. Straßenbau voll gesperrt.

Pilgerstraße Langenzenn; Vollsperrung Fahrbahn wegen Straßensanierung bis 31.07.2022

In der Pilgerstraße Nähe Grundschule Langenzenn kommt es bis voraussichtlich 31.07.2022 zu Verkehrsbehinderungen. Wegen der geringen Restbreite ist die Straße voll zu sperren. Der Anliegerverkehr ist nicht möglich.

Schulstraße Langenzenn; Vollsperrung zwischen Zufahrt zum Lehrerparkplatz und Haupteingang Grundschule

Aufgrund der Bauarbeiten zur Sanierung Grundschule kommt es zwischen dem 18.07. und dem 31.10.2022 zu Verkehrsbehinderungen. Wegen des Betriebsauflaufes ist der Weg zwischen Lehrerparkplatz Grundschule und dem Haupteingang der Grundschule voll gesperrt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.2. Mitteilung zur Überarbeitung des Schulwegeplanes

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zur Situation in der Oberen Ringstraße hat der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Das Stadtbauamt wird mit der Fortführung einer umfassenden Verkehrsplanung beauftragt, um geeignete Umfahungsstrecken zu entwickeln bzw. zu untersuchen, um ggfls. die Anordnung einer Einbahnstraßenregelung oder Fahrradstraße in der Oberen Ringstraße zu ermöglichen.

Weiterhin wird das Stadtbauamt mit der Überarbeitung des Schulwegeplanes beauftragt. Dieser ist mit den Schulen und Fachbehörden (u.a. Polizeiinspektion Zirndorf) auszuarbeiten.

Seitdem wurden durch die Verwaltung bereits einige Vorarbeiten für eine Neuauflage geleistet. Es wurden verschiedene zeitgemäße Entwürfe gesammelt, sowie passende Kartenmaterialien durch die Vermessungsverwaltung angefordert.

Im nächsten Schritt sind die Inhalte auf die städtischen Bedürfnisse zuzuschneiden und eine Abstimmung mit den Schulen und der Polizei aufzunehmen.

Ein erster Vorentwurf soll dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt werden.

Die Erkenntnisse aus den Befragungen werden mit den Fachbehörden, insbesondere der Polizei besprochen und in die Entwurfsfassung einfließen.

Sollten sich daraus Streckenänderungen und straßenbauliche Maßnahmen ergeben, ist die Einbindung der Verkehrs- und Straßenplanung nötig.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.3. Mitteilung zum Thema Busse durch die Altstadt

Sachverhalt:

Zur Routenplanung ab 2023 fand am 15.07.2022 eine Gesprächsrunde mit dem Landkreis, den Busunternehmern und dem Bauamt statt.

Die Vorschläge zur Routenplanung werden durch die Verwaltung in Abstimmung mit den Stadtwerken ausgearbeitet, mit dem Busunternehmer besprochen und für die neue Linienplanung an den Landkreis Fürth weitergegeben. Dies hat zeitnah zu erfolgen, da die neuen Linienfahrpläne Mitte Dezember 2022 erscheinen.

Dem Ausschuss werden in einer der nächsten Sitzungen die Vorschläge der Verwaltung vorgelegt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

9. Sonstiges

9.1. Antrag zur Erstellung einer Konzeptplanung/Routenempfehlung für den landwirtschaftlichen Verkehr

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager beantragt die Erstellung eines Planes der eine Fahrempfehlung der Stadt für den landwirtschaftlichen Verkehr bietet. Stadträtin Schlager bemängelt, dass es kaum noch Möglichkeiten für Landwirte gibt durch das Stadtgebiet Langenzenn zu gelangen.

**9.2. Hindenburgstraße;
hier: Anregung zur Einrichtung eines neuen Standortes zur
Geschwindigkeitsüberwachung**

Sachverhalt:

Stadtrat O.Vogel regt an, im Bereich Hindenburgstraße 46 einen weiteren Standort für eine Messstelle zur Geschwindigkeitsüberwachung einzurichten.

Erster Bürgermeister führt aus, dass die Stadt nicht allein über neue Standorte entscheiden kann. Es sind diverse Kriterien einzuhalten, z.B. die Mindestabstände zu Verkehrsschildern. Die Entscheidung über die Einrichtung einer neuen Messstelle bzw. die Machbarkeit eines Standortes trifft letztendlich die Polizei, die Ausführung erfolgt durch die kommunale Verkehrsüberwachung Ammerndorf. Eine Anfrage und Abstimmung kann jedoch erfolgen.

Die Anregung wird zur Prüfung an die Verwaltung gegeben.

9.3. Sachstand zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen Würzburger Straße

Sachverhalt:

Stadträtin Ritter bittet um Mitteilung eines Sachstandes zur Versetzung der Ortstafel in der Würzburger Straße und um Information, zur Ergreifung von anderen Verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Bereich Würzburger Straße/ Alte B 8 / stadtauswärts.

9.4. Baumpflege in den Baugebieten am Kloshofer Weg

Sachverhalt:

Stadträtin Ritter möchte wissen, wer sich um die Baumpflege und Bewässerung der Straßenbäume in den Baugebieten am Kloshofer Weg kümmert.

Die Verwaltung teilt mit, dass sich im Baugebiet Nr. 51 der städtische Bauhof um die Pflege und Unterhaltung kümmert. Im neuen Baugebiet Nr. 59 besteht eine Anwuchs-Garantie. Hier kümmert sich noch eine externe Gärtnerei um die Pflege.

Stadträtin Ritter bittet die Verwaltung um die Weitergabe der Information, dass die Bäume dringend eine Bewässerung benötigen.

9.5. Ersatz von zwei Straßenbäumen am Wiesenweg

Sachverhalt:

Stadträtin Ritter informiert über zwei abgestorbene Bäume am Wiesenweg.

Erster Bürgermeister Habel teilt mit, dass die zwei Birken ersetzt werden.

9.6. Sachstand zum Antrag auf Schaffung einer Fußwegverbindung im neuen Baugebiet Nr. 59 zum Klaushofer Weg

Sachverhalt:

Stadträtin Plevka fragt nach einem Zwischenbericht zum Antrag auf Schaffung einer Fußwegverbindung im neuen Baugebiet Nr. 59 zum Klaushofer Weg. Der Fußweg endet dort, ohne das eine Überleitung der Fußgänger vom alten in den neuen Bauabschnitt erfolgt. Es wird um Prüfung des Sachverhalts gebeten.

9.7. Information zur Friedhofspflege am Stadtfriedhof

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber interessiert sich für die Friedhofspflege auf dem Stadtfriedhof. Er möchte wissen, ob die Bruckberger Werkstätten weiterhin mit der Grünpflege beauftragt sind.

Die Verwaltung wird um einen Sachstandsbericht in einer der nächsten Sitzungen gebeten.

9.8. Sachstandsbericht Friedhofsmauer Stadtfriedhof

Sachverhalt:

Stadtrat O. Vogel fragt nach einem Sachstandsbericht zum Thema Friedhofsmauer am Stadtfriedhof.

Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen den aktuellen Sachstand zur Friedhofsmauer mitteilen.

9.9. Anfrage zur Neupflanzung eines Nussbaumes am Waldfriedhof für die Baumbestattung

Sachverhalt:

Stadtrat O. Vogel erkundigt sich, ob die Erweiterung der Baumbestattung am Waldfriedhof möglich ist. Dieses Konzept werde sehr gut angenommen, sodass er die Neupflanzung eines Nussbaumes im nordwestlichen Teil des Friedhofes für sinnvoll hält.

Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt.